

**WAHLSPRENGEL, WAHLLOKALE, WAHLZEITEN,  
ZAHL DER BESONDEREN WAHLBEHÖRDEN UND VERBOTSBEREICHE  
ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2024**

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., werden die Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde über die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale und der Wahlzeit sowie über die Zahl der besonderen Wahlbehörden veröffentlicht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 4 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 2 sowie 34 Abs. 4 LWG das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der am 13. Oktober 2024 stattfindende Landtagswahl in nachstehende Wahlsprengel mit den angeführten Wahllokalen eingeteilt:

**Wahlsprengel I:**

Bezeichnung Wahllokal:	Volksschule Doren
Adresse:	Kirchdorf 2
Wahlzeit (von – bis)	07:30 – 12:00

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht im /in den Wahlsprengel(n) I  
Volksschule Doren ausüben.

2. Gemäß §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG hat die Gemeindewahlbehörde die Zahl der besonderen Wahlbehörden mit 1 festgesetzt:

**Besondere Wahlbehörde**

für in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler

Bezeichnung:	Volksschule Doren
--------------	-------------------

zur Feststellung des Wahlergebnisses zuständige(r) Wahlsprengel:	I
--	---

Gemäß § 35 Abs. 1 LWG hat die Gemeindewahlbehörde die Größe des Verbotsbereiches um das Wahllokal, in dessen Bereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten ist, wie folgt bestimmt:

**Wahlsprengel I:** Volksschule Doren

Verbotsbereich: Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal

Der Gemeindewahlleiter

